
Hauptsatzung
des Landkreises Südwestpfalz
vom 12.09.2004
zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12.11.2024

Inhaltsübersicht

- § 1 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 2 Ausschüsse des Kreistages
- § 3 Beirat für ältere Menschen
- § 4 Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf Ausschüsse und den Landrat
- § 5 Kreisbeigeordnete
- § 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages
- § 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen
- § 8 Aufwandsentschädigung der Kreisbeigeordneten
- § 9 Dienstaufwandsentschädigung des Landrates
- § 10 Aufwandsentschädigung der Funktionsträger und –trägerinnen im Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Südwestpfalz
- § 11 Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Jugendbetreuung
- § 12 Aufwandsentschädigung für die Kreisjagdmeisterin oder den Kreisjagdmeister
- § 13 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Helfer des Landkreises
- § 14 In-Kraft-Treten

Der Kreistag hat auf Grund

der §§ 11 b, 12, 17, 18, 20, 25, 27, 37, 38, 41, 44 und 49 b der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 3 des Landesgesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133),

der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 der Landesverordnung vom 6. November 2009 (GVBl. S. 379),

der Ziff. 6 der Verwaltungsvorschrift zu § 23 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 17. Januar 2017, Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 28. Februar 2017,

der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KOMAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 der Landesverordnung vom 29. August 2023 (GVBl. S. 241),

der §§ 7, 9 und 10 der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung - LKomBesVO -) vom 15. November 1978 (GVBl. S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2013, (GVBl. S. 157),

des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 der Landesverordnung vom 13. Dezember 2023 (GVBl. S. 410),

der § 46 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.09.2012 (GVBl. S. 310)

folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen in einer Zeitung. Der Kreistag entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen. Über die öffentliche Bekanntmachung wird auch im Internet unter der Adresse www.lksuedwestpfalz.de informiert.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Kreisverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist, und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, einer ausreichenden Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, wenn nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2 Ausschüsse des Kreistages

(1) Der Kreisausschuss hat 15 Mitglieder.

(2) Der Kreistag bildet neben dem Kreisausschuss folgende Ausschüsse:

- a) Rechnungsprüfungsausschuss mit 15 Mitgliedern,
- b) Schulträgerausschuss mit 30 Mitgliedern,
- c) Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss mit 15 Mitgliedern,
- d) Personalausschuss mit 5 Mitgliedern.

(3) Für jedes Mitglied der Ausschüsse werden bis zu zwei Stellvertreter gewählt.

(4) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und deren Stellvertreter werden aus der Mitte des Kreistages gewählt. Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm durch § 57 Landkreisordnung i.V.m. §§ 109 – 114 Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(5) 15 Mitglieder des Schulträgerausschusses und deren Stellvertreter werden aus der Mitte des Kreistages gewählt; 15 Mitglieder und deren Stellvertreter werden durch die Schulen in Trägerschaft des Landkreises nach Maßgabe des § 90 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG) in der jeweils gültigen Fassung vorgeschlagen. Der Schulträgerausschuss kann beschließen, von jeder Schule in Trägerschaft des Landkreises je ein Vertreter ohne Stimmrecht zu den Beratungen hinzuzuziehen. Der Schulträgerausschuss nimmt die ihm durch § 90 Schulgesetz (SchulG) zugewiesenen Aufgaben wahr.

(6) Die Mitglieder des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses und deren Stellvertreter werden aus der Mitte des Kreistages gewählt. Dem Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss obliegt die Vorberatung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses in folgenden Selbstverwaltungsangelegenheiten:

- a) Abfallentsorgung,
- b) Maßnahmen des Landkreises im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege,
- c) Maßnahmen im Kreisstraßenbau im Hinblick auf umweltrelevante Gesichtspunkte,
- d) bei in der Unterhaltslast des Landkreises stehenden Gewässern die Berücksichtigung umweltrelevanter Gesichtspunkte beim Ausbau, bei Unterhaltsmaßnahmen und bei Erstellung von Gewässerplänen,
- e) Stellungnahmen in raumplanerischen Verfahren.

(7) Die Mitglieder des Personalausschusses und deren Stellvertreter werden aus der Mitte des Kreistages gewählt. Die Mitglieder des Kreisausschusses sind über die getroffenen Entscheidungen in der nächsten Sitzung zu informieren.

§ 3
Beiräte

- (1) Es werden folgende Beiräte eingerichtet:
 - a) ein Beirat für ältere Menschen (Seniorenbeirat)
 - b) ein Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat)
 - c) ein Beirat für Migration und Integration (Migrationsbeirat)
- (2) Das Nähere über die Einrichtung regelt die jeweilige Satzung.

§ 4
Übertragung von Aufgaben des Kreistags auf Ausschüsse und den Landrat

- (1) Folgende Aufgaben des Kreistages werden zur Beschlussfassung dem Kreisausschuss bzw. dem Personalausschuss und dem Landrat übertragen:
 1. die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 20.000,-€ im Einzelfall dem Landrat und über einer Wertgrenze von 20.000,- € im Einzelfall dem Kreisausschuss, die Gewährung von Zuschüssen bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- € im Einzelfall dem Landrat und über einer Wertgrenze von 5.000,- € im Einzelfall dem Kreisausschuss und sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplanes bis zu einer Wertgrenze von 12.500,- € im Einzelfall dem Landrat und über einer Wertgrenze von 12.500,- € im Einzelfall dem Kreisausschuss, soweit nicht ein sonstiger Ausschuss vom Kreistag damit beauftragt ist oder soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist oder die nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung abweichende Regelungen enthalten;
 2. die Zustimmung zur Ernennung der Kreisbeamten des dritten Einstiegsamtes sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen dem Personalausschuss;

-
3. die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen dem Personalausschuss;
 4. die Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns dem Personalausschuss;
 5. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 25.000,- € im Einzelfall dem Kreisausschuss;
 6. die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit dem Landrat, den Kreisbeigeordneten und dem leitenden staatlichen Beamten/dem leitenden kommunalen Beamten bis zu einer Wertgrenze von 25.000,- € im Einzelfall dem Kreisausschuss;
 7. die Verfügung über Kreisvermögen (z.B. Erlasse und unbefristete Niederschlagungen) und die Hingabe von Darlehen des Landkreises bis zu einer Wertgrenze von 12.500,- € im Einzelfall dem Landrat und über einer Wertgrenze von 12.500,- € bis zu einer Wertgrenze von 25.000,- € im Einzelfall dem Kreisausschuss;
 8. die Veräußerung und Verpachtung von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 25.000,- € im Einzelfall dem Kreisausschuss;
 9. die Zustimmung zum Abschluss von Vergleichsverträgen, Anerkennnissen und Verzichten in gerichtlichen Verfahren bis zu einer Wertgrenze von 25.000,- € im Einzelfall dem Landrat und über einer Wertgrenze von 25.000,- € bis zu einer Wertgrenze von 50.000,- € im Einzelfall dem Kreisausschuss;
 10. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen (ausgenommen die in den vorstehenden Ziffern genannten Verträge) bis zu einer Wertgrenze von 12.500,- € im Einzelfall dem Landrat und über einer Wertgrenze von 12.500,- € bis zu einer Wertgrenze von 25.000,- € im Einzelfall dem Kreisausschuss;

11. die Aufgaben als oberste Dienstbehörde nach dem Landespersonalvertretungsgesetz dem Personalausschuss.
 12. die Zustimmung zur Einwerbung und Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen dem Kreisausschuss.
- (2) Dem Kreisausschuss werden ferner die Aufgaben nach § 11 b der Landkreisordnung (Anregungen und Beschwerden) zur abschließenden Entscheidung übertragen. § 11 b Satz 2 der Landkreisordnung bleibt unberührt.
- (3) Dem Kreisausschuss obliegen weiter die Vorberatung der Beschlüsse des Kreistages, soweit die Angelegenheit nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Ausschusses fällt.
- (4) Der Kreistag kann unter Beachtung des § 25 Abs. 2 der Landkreisordnung die Beschlussfassung auch über sonstige Aufgaben den Ausschüssen übertragen; seine Rechte nach § 37 Abs. 3 der Landkreisordnung bleiben unberührt.
- (5) Die Zuständigkeit für die Anberaumung einer Fragestunde (§ 11 a Satz 1 Landkreisordnung) wird auf den Landrat übertragen (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Landkreisordnung).
- (6) Der Landrat wird ermächtigt, die Vergabeverfahren zur Beschaffung von regelmäßig und damit wiederkehrend zu beziehenden Leistungen durchzuführen.

§ 5 Kreisbeigeordnete

- (1) Der Landkreis hat 3 ehrenamtliche Kreisbeigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung des Kreises werden 3 Geschäftsbereiche gebildet.

§ 6**Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistags**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Kreistagsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistags eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen, erhalten die Kreistagsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Durchschnittssatzes in Höhe von 100,- €, zahlbar monatlich am Monatsende. Der Jahresbetrag des monatlichen Durchschnittssatzes wird um 50 v. H. gekürzt, wenn das Kreistagsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Kreistagssitzungen nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 werden die notwendigen Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrgeldvergütung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.

(4) Neben einer Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Auf Antrag wird der glaubhaft versicherte Verdienstaufschlag ersetzt, höchstens jedoch 50,- € je Sitzung. Personen, die über ein Erwerbseinkommen nicht verfügen, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich in Höhe von 50,- €.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Kreistagsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die Fahrtkosten erstattet werden, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Kreistagssitzungen nicht übersteigen; sie darf jedoch mindestens zwölf betragen.

(7) Die Vorsitzenden der im Kreistag gebildeten Fraktionen sowie deren Stellvertreter erhalten zusätzlich eine besondere, auf die Stärke der Fraktion bezogene Entschädigung, und zwar:

	Vorsitzender	stellvertretender Vorsitzender
bis 5 Fraktionsmitglieder	25,00 €	12,50 €
mehr als 5 - 10 Fraktionsmitglieder	50,00 €	25,00 €
mehr als 10 - 15 Fraktionsmitglieder	75,00 €	37,50 €
mehr als 15 Fraktionsmitglieder	100,00 €	50,00 €

monatlich, zahlbar monatlich am Monatsende.

Sofern eine Fraktion mehr als einen Stellvertreter bestimmt, erhalten die Stellvertreter den Betrag nach Satz 1 anteilig ausgezahlt.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistags erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,-- €, bei einer Sitzungsdauer von mehr als 5 Stunden 50,-- €. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 – 5 entsprechend.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse (z.B. Redaktionsausschüsse „Heimatkalender“ und „Herbstwind“) und sonstiger vom Kreistag bestimmter Beiräte (siehe § 3) erhalten für die Teilnahme an den Beirats- und Ausschusssitzungen sowie sonstigen Veranstaltungen, zu denen sie vom Ausschuss oder Beirat delegiert sind, Ersatz der Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrgeldvergütung nach den Sätzen für anerkannt private Kraftfahrzeuge.

Sitzungs- und Tagegelder, Lohn- und Verdienstausfall werden für die Mitglieder dieser Ausschüsse und Beiräte nicht gewährt; ein Nachteilsausgleich kann nicht geltend gemacht werden.

Besondere gesetzliche oder vom Kreistag bzw. vom Kreisausschuss getroffene Bestimmungen (z.B. für den Landespflegebeirat und die Kommission „Unser Dorf hat Zukunft“) bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Aufwandsentschädigungen der Kreisbeigeordneten

(1) Die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten erhalten für den Fall der Vertretung des Landrats eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 15 Absatz 2 Satz 1 KomAEVO zuzüglich 15 % entsprechend § 15 Absatz 2 Satz 2 KomAEVO. Eine nach Absatz 3 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Kreistagsmitglied sind und auch keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse die für Kreistagsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. Das gleiche gilt, wenn ehrenamtliche Kreisbeigeordnete an Sitzungen des Kreisvorstandes, an Besprechungen mit dem Landrat (§ 41 Absatz 3 LKO) oder an Fraktionssitzungen teilnehmen oder wenn sie den Vorsitz in einem Ausschuss führen (§ 40 Absatz 1 Satz 2 LKO) und ihnen hierfür keine Aufwandsentschädigung als Mitglied des Kreistags oder nach Absätzen 1 und 2 gewährt wird.

(3) Die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% des monatlichen Höchstsatzes gem. §15 Abs.3 KomAEVO.

§ 9

Dienstaufwandsentschädigung des Landrats

Der Landrat erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages.

§10

Aufwandsentschädigung der Funktionsträger und –trägerinnen im Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Südwestpfalz

(1) Der Brand- und Katastrophenschutzinspekteur erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung bestehend aus

- a) einem Grundbetrag in Höhe des Höchstbetrages nach § 8 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung;
- b) einem Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit und Werkfeuerwehr in Höhe des in § 8 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung festgelegten Betrages.

(2) Der ständige Vertreter des Brand- und Katastrophenschutzinspektors erhält für

- a) die regelmäßige Wahrnehmung der Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzinspektors im Rahmen der ihnen lt. Organisationsverfügung zugewiesenen Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30% der Aufwandsentschädigung des Brand- und Katastrophenschutzinspektors.
- b) die Zeit der ständigen Vertretung des Brand- und Katastrophenschutzinspektors eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Brand- und Katastrophenschutzinspekteur. Die Aufwandsentschädigung nach § 10 Abs. 2 a) wird angerechnet.

(3) Der Kreisjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung bestehend aus

- a) einem Grundbetrag, der dem jeweiligen Mindestsatz nach § 11 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung entspricht;
- b) einem Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr in Höhe des in § 11 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung festgelegten Betrages.

(4) Entschädigung für Führungskräfte der Brand- und Katastrophenschutzeinheiten

Die Leiter/ Zugführer von Brand- und Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises, deren Aufgaben mit denen eines Wehrführers in einer Verbandsgemeinde vergleichbar sind, erhalten nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in nachstehender Höhe:

Zugführer des Gefahrstoffzuges:	100 % des Höchstbetrages
Leiter des Fernmeldebetriebes :	75 % des Höchstbetrages
Leiter der Fachgruppe Logistik :	75 % des Höchstbetrages
Leiter Technische Einsatzleitung :	50 % des Höchstbetrages
Leiter der SEG- Sanität :	75 % des Höchstbetrages
Leiter SEG-Betreuung/Verpflegung:	75 % des Höchstbetrages
Leiter der Sanitätseinsatzleitung (Leitender Notarzt - LNA/ Organisatorischer Leiter - OrgL) :	75 % des Höchstbetrages

(5) Die ständigen Vertreter der vorgenannten Leiter/Zugführer erhalten für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe; § 8 Abs. 2 der Feuerwehr- Entschädigungsverordnung gilt entsprechend.

(6) Die Gerätewarte der Facheinheiten erhalten nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in nachstehender Höhe:

1. Gefahrstoffzug

für die Gerätewartung je Fahrzeugstandort 20 % des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung

2. Informations-und Kommunikationseinheit (IUK)

2.1) für die Gerätewartung des Einsatzleitwagens (ELW2) 45 % des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung

2.2) für die Gerätewartung am Standort des Mehrzweckfahrzeuges IuK (MZF-IuK) 35 % des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung

3. SEG - Sanität (SEG-S)

3.1) für die Gerätewartung der medizinischen Geräte und Arzneimittelvorrhaltung 40 % des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr Entschädigungsverordnung

3.2) für die Geräewartung der Fahrzeuge und der sonstigen Ausstattung der SEG 40 % des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung

3.3) für die Geräewartung der technischen Anlagen und Betreuung der SEG-Halle (also des gesamten Gebäudes) 75 % des Höchstbetrages des § 10 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung

4. SEG- Betreuung/Versorgung (SEG-B/V)

für die Geräewartung der Fahrzeuge und der sonstigen Ausstattung 40 % des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung

(7) Das zur Überwachung der Atemschutz-Übungsanlage des Landkreises eingesetzte ehrenamtliche Personal (Atemschutzgerätewarte) erhält eine Entschädigung entsprechend § 11 Abs. 1 der Feuerwehr- Entschädigungsverordnung.

(8) Die Mitglieder von Brand- und Katastrophenschutzeinheiten erhalten bei kostenpflichtigen Einsätzen im Sinne des § 36 LBKG eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 9,00 Euro je Einsatzstunde.

(9) Die Mitglieder von Brand- und Katastrophenschutzeinheiten erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Ausbildungen und Übungen im Rahmen der genehmigten Dienstpläne in Höhe von 5,-- € je Veranstaltung. Die Teilnahme ist nachzuweisen. Es gilt eine jährliche Obergrenze von höchstens zwölf Veranstaltungen. Die Auszahlung erfolgt einmal im Jahr.

(10) Die Mitglieder der Brand- und Katastrophenschutzeinheiten können zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von 10,00 Euro pro Stunde für Einsätze und freiwillige Leistungen im Sinne des LBKG nach Anordnung des Einsatzleiters bei besonderen Lagen, wie z. B. Pandemien, Tierseuchen oder ähnliches, erhalten.

(11) Die medizinischen Leiter des Ersthelfersystems im Landkreis Südwestpfalz erhalten aufgrund der mit den Aufgaben eines Wehrleiters in einer Verbandsgemeinde vergleichbaren Aufgabenstruktur eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des Grundbetrag-Höchstsatzes nach § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(12) Angehörigen der Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Facheinheiten des Landkreises Südwestpfalz, die selbständig tätig sind, wird auf Antrag für die Teilnahme an Einsätzen und Lehrgängen, die während der normalen Arbeitszeit (werktags von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr) stattfinden, eine Verdienstausschlag-Entschädigung in Höhe eines pauschalierten Stundenbetrages gewährt. Der Stundenbetrag entspricht dem jeweiligen Stunden tabellenentgelt aus der Entgelttabelle zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD), Entgeltgruppe 15, Stufe 6.

(13) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12.März 1991 (GVBL. S. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Jugendbetreuung

(1) Ehrenamtlich tätige Personen, die vom Jugendamt, insbesondere zur Durchführung von Jugendarbeit im Rahmen von Ferien- und Freizeitveranstaltungen eingesetzt werden, erhalten eine pauschale Entschädigung. Nähere Regelungen trifft der Jugendhilfeausschuss. Für den vom Jugendamt bestellten Zeuggwart für die Spielgeräte des Spielmobils findet Satz 2 Anwendung.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung wird für notwendige Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisegesetzes gewährt.

§ 12

Aufwandsentschädigung für die Kreisjagdmeisterin oder den Kreisjagdmeister

(1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---|------------|
| a) Sockelbetrag | 110,00 EUR |
| b) für jeden Jagdbezirk einschließlich Teiljagdbezirk | 1,10 EUR. |

(3) neben der Aufwandsentschädigung erhält die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Helfer des Landkreises

Werden nach § 12 Abs. 4 der Landkreisordnung ehrenamtliche Helfer bei Naturkatastrophen, anderen außergewöhnlichen Notsituationen (ausgenommen § 10 Abs. 10 dieser Satzung) oder außergewöhnlichen Diensten und Hilfen nach Anordnung der Behördenleitung zu Hilfszwecken eingesetzt, so kann der Landkreis für diese Hilfe eine Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 10,00 Euro pro Stunde gewähren.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15.11.2024, tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Kraft.